

Sozialversicherungspflicht im Notarzdienst

Hinweise zur Möglichkeit eines Befreiungsantrages zu Gunsten der Bayerischen Ärzteversorgung

Eine etwaige Sozialversicherungspflicht Ihrer Notarztätigkeit geht mit einer Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung einher. Sind Sie Mitglied in einer Ärzteversorgung (z.B. Bayerische Ärzteversorgung), so können Sie sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Gunsten der berufsständigen Versorgung befreien lassen – vgl. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr.1 SGB VI.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wirkt vom Beginn Ihrer Tätigkeit als Notarzt an, wenn der Befreiungsantrag innerhalb von drei Monaten seit Beginn dieser Tätigkeit bei der für Sie zuständigen Ärzteversorgung eingeht, ansonsten vom Eingang des Befreiungsantrages bei der für Sie zuständigen Ärzteversorgung an. Sie können Ihren Befreiungsantrag somit bereits vor Abschluss der Kooperationsvereinbarung stellen.

Soweit Sie eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung anstreben, stellen Sie bitte den hierfür erforderlichen Befreiungsantrag selbst. Dies ist nur noch elektronisch möglich. Den elektronischen Befreiungsantrag sowie weitere Informationen zum Befreiungsantragsverfahren finden Sie z.B. bei der Bayerischen Ärzteversorgung unter der folgenden URL:

<https://www.bayerische-aerzteversorgung.de/Themen/e-Befreiung>

Bitte achten Sie darauf, im Befreiungsantrag „abhängig beschäftigt“ anzukreuzen – dies entspricht der aktuellen Rechtslage. Sie erhalten dann den gewünschten Befreiungsbescheid, damit Beiträge zur berufsständigen Versorgung abgeführt werden.

Für Rückfragen zum Befreiungsantragsverfahren finden Sie sowohl auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung als auch auf der Homepage der für Sie zuständigen berufsständigen Versorgung entsprechende Kontaktdaten (z.B. bei der Bayerischen Ärzteversorgung auch die Nummer des Service-Telefons).